

Bundesfachausschuss Innere Sicherheit

Kinderpornographie konsequent bekämpfen

Beschluss

des Bundesfachausschusses Innere Sicherheit

vom 9. Dezember 2019

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Jedes Kind muss unter dem besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft stehen. Für die CDU Deutschlands haben Kindeswohl und -schutz seit jeher oberste Priorität.

Wie Statistiken belegen, nehmen Fälle von sexueller Gewalt und Missbrauch von Kindern sowie die Verbreitung von Kinderpornographie weiter zu, erfolgen dabei weltweit und durchziehen alle Gesellschaftsschichten. Bei diesen Taten tun sich wahre Abgründe unserer Gesellschaft auf. Diese Verbrechen an Schutzbefohlenen sind an Abscheu nicht zu überbieten. Laut der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2018 136 Kinder in Deutschland gewaltsam getötet. Bei Taten der sexuellen Gewalt wurden 14 606 Kinder als Opfer registriert. Die erfassten Fallzahlen des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischen Materials stiegen im Vergleich zum Jahr 2017 um 14 Prozent auf 7 449 Fälle. Allein im Jahr 2018 erhielt das Bundeskriminalamt rund 70 000 Hinweise auf Verdachtsfälle zu Dateien mit kinderpornographischen Inhalten von der US-amerikanischen Nichtregierungsorganisation National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC). Das bedeutet im Vergleich zu 2017 eine Verdopplung der Hinweise auf Kinderpornographie bzw. Missbrauchsabbildungen mit Bezügen nach Deutschland. Diese beinhalten reale Missbrauchshandlungen an Kindern, die zum Zeitpunkt der Verdachtsmeldung ggf. noch weiter andauern. Das bedeutet, dass betroffene Kinder sich in akuten Gefahrensituationen befinden.

Wir müssen alles daransetzen, Kinder aus diesen Situationen zu befreien und Täter mit aller Härte zu bestrafen. Staat und Gesellschaft sind in der Pflicht, einen wirksamen Schutzschild für Kinder aufzuspannen. Gerade die Jüngsten bedürfen des besonderen Schutzes. Vor diesem Hintergrund macht es ebenso fassungslos, dass sich Berliner und Hamburger Kindergärten an dem sogenannten Konzept „Original Play“ beteiligt haben. Hierbei bekommen, teils fremde, Erwachsene Gelegenheit zum Körperkontakt mit Kindergartenkindern. Erst nach entsprechenden Missbrauchsverdachtsfällen wurde seitens der zuständigen Behörden hierauf reagiert.

Opfer solcher Experimente sind und bleiben die Wehrlosesten unserer Gesellschaft. Das werden wir niemals tolerieren. Missbrauch und sexualisierte Gewalt gegen Kinder und

Jugendliche werden wir konsequent bekämpfen. Gleichzeitig haben sich durch digitale Medien neue Gefahren und Risiken für Kinder entwickelt. Mit Cybermobbing, Grooming oder dem sogenannten Darknet sind Herausforderungen hinzugekommen, die neue Maßnahmen erfordern, um auch hier den Schutz von Kindern bestmöglich zu gewährleisten.

Zur Verbesserung der Präventionsarbeit zur Verhinderung von Kindesmissbrauch müssen die bereits bestehenden Erkenntnisse von Missbrauchsfällen kritisch überprüft und Konzepte zielgenau angepasst bzw. ausgebaut werden. Es ist Sorge zu tragen, dass alle Institutionen, Vereine, Organisationen, Kirchen, die mit Kindern und Jugendlichen nicht nur ehrenamtlich arbeiten, eine qualifizierte Beauftragte/Beauftragten für Kinderschutzangelegenheiten vorweisen können bzw. die ehrenamtlich Tätigen Fortbildungen/Schulungen absolvieren, in denen das Thema sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen behandelt wird. Ein erweitertes Führungszeugnis und ein Kodex für Mitarbeitende, auch ehrenamtlich Tätige, muss verstärkt überprüft und angewendet werden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte niederschwellig Informationen und Hilfestellungen erhalten, um insbesondere Verdachtsfällen frühzeitig nachgehen zu können. Verbrechenstserien können so eher unterbunden werden. Wir wollen die Nichtanzeige eines geplanten sexuellen Missbrauchs unter Strafe stellen und plädieren daher für eine Aufnahme dieser Straftaten in den Katalog des § 138 StGB, damit geplante Taten abgewendet werden können.

Wir wollen, dass deutsche Internet Service Provider gesetzlich verpflichtet werden, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie an eine zentrale Stelle, z. B. beim Bundeskriminalamt, zu melden (Meldepflicht für Diensteanbieter). Deutsche Ermittler bekommen Hinweise auf Kinderpornographie häufig aus den USA. Dort gibt es für Provider bereits eine gesetzliche Pflicht, Verdachtsfälle auf Kinder- und Jugendpornographie zu melden. Die finanziellen Zuweisungen der Länder für die personelle Ausstattung sowie Qualifizierung durch Fortbildung und Supervision der Mitarbeiter in den Jugendämtern und Institutionen müssen zur Prävention wegen der Zunahme von Gewalt und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen deutlich erhöht werden. Eine reflektierte und besonnene Haltung und Fachlichkeit sind bei den beteiligten Akteuren erforderlich. Für

Qualifizierung und Fortbildung auf diesem Themengebiet, auch bei der Polizei und Justiz, sind entsprechende finanzielle Mittel und personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Es muss sichergestellt werden, dass Kindergärten, Schulen, Jugendämter und Polizei sich über Auffälligkeiten unmittelbar austauschen. Sie sind im Interesse der Kinder zu einer intensiven Zusammenarbeit zu verpflichten. Soweit es hierbei rechtliche Hürden gibt, sind diese zu beseitigen. Bei Wohnortwechsel müssen die nächsten Stellen über alles Vorliegende informiert werden. Zur Verbesserung des Kinderschutzes soll der interkollegiale Arzteaustausch erfolgen und so „doctor-hopping“ und Gewalt gegen Kinder verhindert werden. Ärztinnen und Ärzte bekommen somit Rechtssicherheit. Wegen der schweren psychischen Beeinträchtigungen, die mit sexuellem Missbrauch einhergehen, sind für die Betroffenen therapeutische Maßnahmen ohne Nachweis der Schwere sicherzustellen.

Neben den wichtigen präventiven Maßnahmen auf allen Ebenen ist es für einen wirksamen Opferschutz unerlässlich, die konsequente Verfolgung pädokrimer Täter zu intensivieren. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder soll härtere Konsequenzen nach sich ziehen, Schutzlücken müssen geschlossen werden. Es muss geprüft werden, ob die Verjährung von Straftaten des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen auszusetzen ist. In diesem Bereich gelten heute schon verlängerte Verjährungsfristen, dennoch gibt es Fälle von Verfolgungsverjährung, insbesondere dann, wenn Taten erst sehr spät nach dem Geschehen zur Anzeige gebracht werden, weil die Opfer erst dann in der Lage sind, das Erlebte zu berichten.

Es muss verstärkt Digitaltechnik unter Einbeziehung der Möglichkeiten „künstlicher Intelligenz“ bei der Sichtung und Auswertung großer Datenmengen im Rahmen der Strafverfolgung bei Kindesmissbrauch/Kinderpornographie zum Einsatz kommen. Der verfolgte Ansatz, eine Hashwerte-Datenbank beim Bundeskriminalamt aufzubauen, die kinderpornographisches Material kategorisiert und technisch so aufbereitet, dass einmal bewertetes Material für die Zukunft zugeordnet werden kann, wird ausdrücklich unterstützt. So ist es möglich, große Datenmengen automatisiert auszuwerten, ohne in besonderem Maße personelle Ressourcen zu binden. Angesichts der besonderen Belastung, die gerade die Auswertung kinderpornographischer Dateien bedeutet, muss dieses Vorhaben Priorität genießen.

Wir wollen eine möglichst zeitnahe obligatorische richterliche (Bild-Ton-)Vernehmung der Opfer immer weiter ausbauen, damit die psychologische Betreuung nicht hinter die forensischen Anforderungen an Ermittlungsergebnisse (Gefahr der Verfälschung von Aussagen) zurücktreten muss und das Kindeswohl in Konkurrenz zum Strafverfolgungsinteresse tritt. Mehrfache oder (Nach-)Vernehmungen sollen aus Rücksicht auf die Opfer möglichst vermieden werden.

Die Verbreitung von Kinderpornographie erfolgt weltweit und durchzieht alle Gesellschaftsschichten. Bei der Verbreitung dieser Daten nutzen Täter die Anonymität des Internets, verschleiern ihre Identitäten oder nutzen das sogenannte Darknet für ihre menschenverachtenden Taten. Im Jahr 2018 konnten laut Angaben des Bundeskriminalamtes wegen des Aussetzens der sogenannten Vorratsdatenspeicherung tausende mutmaßliche Fälle des Besitzes und der Verbreitung kinderpornografischen Materials nicht verfolgt werden, weil die IP-Adresse der Verdächtigen der einzige Ermittlungsansatz war. Die CDU fordert daher nochmals eindringlich, dieses wichtige und wirksame Ermittlungsinstrument für die Strafverfolgungsbehörden endlich rechtssicher einzuführen (Vorratsdaten- und Portspeicherung).

Die Strafverfolgungsbehörden müssen die rechtliche Möglichkeit bekommen, effektiv im „Darknet“ zu ermitteln. Dazu ist es insbesondere nötig, dass Ermittler, die im Kampf gegen Kinderpornographie in das „Darknet“ und andere Tauschplattformen für Kinderpornographie gelangen, künftig im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Kinderpornographie echt aussehende, computergenerierte Bilder hochladen dürfen, die so gekennzeichnet sind, dass sie in Ermittlungsverfahren eindeutig verifiziert werden können (taktisches Posting). Sie müssen Daten verdeckt beschlagnahmen dürfen. Dabei ist die Beschlagnahme erst dann offenzulegen, wenn der Ermittlungserfolg im Zusammenhang mit Kinderpornographie dadurch nicht mehr gefährdet werden kann. Die bereits hierzu angestoßenen Gesetzesänderungen begrüßen wir ausdrücklich.

Für Täter und Mittäter sexuellen Missbrauchs müssen drastische Strafen möglich sein. Nur so können abschreckende Signale nach außen gesetzt werden. Wir wollen auch, dass Kindesmissbrauch in jedem Fall als Verbrechen – nicht nur als Vergehen – eingestuft wird und damit eine Mindesthaftstrafe von einem Jahr droht.

Wir fordern eine Erhöhung des Strafrahmens für den Besitz bzw. die Besitzverschaffung von kinderpornografischem Material. Beim Besitz von Kinderpornografie soll künftig eine Haftstrafe bis zu fünf Jahren statt bis zu drei Jahren drohen. Es kann nicht sein, dass der einfache Ladendiebstahl mit einem höheren Strafrahmen belegt ist als das sich Verschaffen von kinderpornografischem Material. Auch die Verbreitung von Kinderpornographie im Internet ist ein zentrales Thema. Es kann nicht richtig sein, dass der Besitz von Kinderpornographie auch nur nahezu als so etwas wie ein Bagatelldelikt angesehen wird.

Ebenso zwingend ist eine Ergänzung des § 112 Abs. 3 StPO (Haftgründe für Anordnung von Untersuchungshaft). Insbesondere bei den §§ 176 ff. StGB sollte ein besonderer Haftgrund geschaffen werden, auch unter Berücksichtigung der Leidenssituation der Opfer und als konsequentes Signal an die Täter. Es ist kaum vermittelbar, dass Fälle von Brandstiftung (§§ 306 b, c StGB) zur Anordnung der Untersuchungshaft auch ohne die allgemeinen Haftgründe des § 112 Abs. 2 StPO führen können, nicht aber Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen.

Straftaten wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen sollen künftig nicht mehr aus dem Bundeszentralregister und dem erweiterten Führungszeugnis gestrichen werden. Die Tilgungsfristen auch für andere einschlägige Straftaten im Bundeszentralregister und im Führungszeugnis, wie z. B. Erwerb, Verbreitung und Besitz kinderpornografischer Schriften, müssen verlängert werden. Das soll auch für die Aufbewahrungsfristen von entsprechenden Einträgen in den polizeilichen Auskunftssystemen und für die DNA-Analysedatei gelten. Einschlägig verurteilten Personen soll so der berufliche und ehrenamtliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen erschwert werden.